

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

- 116 Bekanntmachung 4-6

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Heimtierkrematoriums

Pulheim

- 117 Bekanntmachung 7

Einladung zur Sitzung des Wahlausschusses für Dienstag, den 01. September 2009, 17:00 Uhr, Rathaus Pulheim, Saal 2, Raum 45, Alte Kölner Straße 26, 50259 Pulheim

Rhein-Erft-Kreis

- 118 Bekanntmachung 8-10

Öffentlichkeitsbeteiligung zur 19. Änderung des Regionalplanes Bezirksregierung Köln

Bedburg

- 119 Bekanntmachung 11-13

am 30. August 2009 finden die Kommunalwahlen statt, die Wahlen dauern von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Pulheim

- 120 Bekanntmachung 14-15

betreffend den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 35.12 Pulheim 1302 (Änderung der Bebauungspläne Nr. 35.12 Pulheim und Nr. 35.12 Pulheim 1301)

- 121 Bekanntmachung 16-17

für die Bezirksregierung Köln gibt die Stadt Pulheim folgendes bekannt:
Planfeststellung nach dem Straßen und Wegegesetz (StrWG NRW) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen für den Neubau der Landesstraße 93 (L 93n) Ortsumgehung Pulheim/Stommeln – Bergheim/Büsdorf auf dem Gebiet der Städte Pulheim und Bergheim

- 122 Bekanntmachung 18-19

Mittwoch, den 26.08.2009 findet um 18:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses, Alte Kölner Straße 26, die 35. Sitzung (Sondersitzung) des Rates der Stadt Pulheim statt

Rhein-Erft-Kreis

123 Bekanntmachung

20

gemäß §2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz sowie § 6 Abs. 2
Kommunalwahlordnung gebe ich Folgendes bekannt

Öffentliche Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises

Az.: 63.1-507-09-01-St

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der §§ 8, 9 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) wird Folgendes öffentlich bekannt gegeben:

Herr Hans-Jürgen Eckstein beantragt beim Rhein-Erft-Kreis, Amt 63.1 als zuständiger Genehmigungsbehörde nach § 4 BImSchG die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Heimtierkrematoriums mit einer Kapazität von 49,9 kg/h auf dem Gelände in 50181 Bedburg, Robert-Bosch-Str. 20, Gemarkung Kaster, Flur 15, Flurstück 67 (Ziffer 7.12 Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Der Antrag erstreckt sich außerdem auf die erforderlichen Nebeneinrichtungen wie insbesondere die Abluftreinigungsanlage für den Ofen.

Die Anlage wird eine Gesamtkapazität von 49,9 kg/h haben.

Die Anlage soll in einer vorhandenen Industriehalle errichtet werden. Für die Aufstellung der Abgasreinigungsanlage soll hinter dem Gebäude, im nördlichen Grundstücksbereich ein Wellblechsilo errichtet werden.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen (außer samstags, sonntags und feiertags) in der Zeit vom

25.08.2009 bis 24.09.2009

bei der nachstehend genannten Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden :

1. Rhein-Erft-Kreis

Dienstgebäude Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim
Zimmer 3.66, 3. Obergeschoss

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.30 bis 16.30 Uhr
und freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung unter 02271/833452

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können gegenüber dem Rhein-Erft-Kreis, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim

vom 25.08.2009 bis einschließlich den 08.10.2009

schriftlich erhoben werden und müssen den Namen sowie die volle lesbare Anschrift der Einwenderin bzw. des Einwenders tragen, ansonsten können die Einwendungen im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf

besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen.

Die Genehmigungsbehörde wird die Einwendungsschreiben der Antragstellerin bekannt geben. Auf Verlangen der Einwender/Innen werden deren Namen und die Anschriften vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist, unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird öffentlich bekannt gegeben.

Ein Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn:

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Für den Fall, dass ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser am

22.10.2009, ab 10.00 Uhr (bis längstens 18:00 Uhr)

im Raum KT 1.4, Kreistagsgebäude, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim statt.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmenden mitgeteilt. Eine weitere gesonderte Bekanntmachung erfolgt nicht.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. An der Erörterung selbst können nur diejenigen Personen teilnehmen, die frist- und formgerecht Einwendungen erhoben haben. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, können bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht, sich von einem/einer Bevollmächtigten vertreten lassen.

Eine besondere Einladung zur Erörterung ergeht nicht.

Frist- und formgerechte Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben oder deren Bevollmächtigten, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bergheim, den 18.08.2009

Im Auftrag

Gez. Steven



Stadt Pulheim – Postfach 1345 – 50241 Pulheim

An die
Damen und Herren des
Wahlausschusses der Stadt Pulheim
sowie nachrichtlich an die persönlichen
Vertreterinnen/Vertreter

und alle Ratsmitglieder

Rathaus
Alte Kölner Straße 26
Amt / Abt.
Telefon 02238-808
Telefax 02238-808
Auskunft erteilt:
Geschäftszeichen
Datum

Amt f. öffentl. Ordnung
369
608
Herr Müller-Beyreif:
II/32.330.12.91.11/8

17.08.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich zur Sitzung des Wahlausschusses für

**Dienstag, den 01. September 2009, 17.00 Uhr,
Rathaus Pulheim, Saal 2, Raum 45,
Alte Kölner Str. 26, 50259 Pulheim**

ein.

Tagesordnung:

1. Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Kommunalwahl vom 30. August 2009 gem. § 34 des Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit § 61 der Kommunalwahlordnung.
2. Feststellung des Ergebnisses der Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters vom 30. August 2009 gem. § 34 des Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit § 61 der Kommunalwahlordnung.

Eine Zusammenstellung über die Ergebnisse der Wahlen sowie einen Abdruck der Sitzverteilung lege ich zum Sitzungstermin vor.

Ich weise darauf hin, dass gem. § 2 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes der Wahlausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Falls Sie verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, bitte ich Sie, Ihre Vertreterin/Ihren Vertreter zu unterrichten, damit diese/dieser teilnehmen kann.

Mit freundlichen Grüßen

gez, Dr. Morisse

Besuchszeiten: Montag – Freitag 8.30 – 12.00 Uhr - Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr
Zusätzliche Öffnungszeiten des Einwohnermeldeamtes Dienstag 14.00 -18.00 Uhr – Donnerstag 14.00 – 19.00 Uhr
Ämter des Baudezernates mittwochs geschlossen – Sozialamt dienstags und mittwochs geschlossen

Bankverbindungen: Kreissparkasse Köln 0157000018, BLZ 37050299 Postbank Köln 0024881 509, BLZ 37010050
Commerzbank Pulheim 370001000, BLZ 37040044 Raiffeisenbank Brauweiler-Sinthern 1008080018, BLZ 37062365
Dresdner Bank Pulheim 0500450000, BLZ 37080040 Volksbank Erft e.G. 6010400013, BLZ 37069252

Bekanntmachungstext

Öffentlichkeitsbeteiligung zur 19. Änderung des Regionalplanes

Bezirksregierung Köln

Köln, den 10.08.2009

AZ 32/61.6.2-2.11-19

19. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln

– Siedlungsbereich Hürth-Hermülheim (Möbelmarkt) –

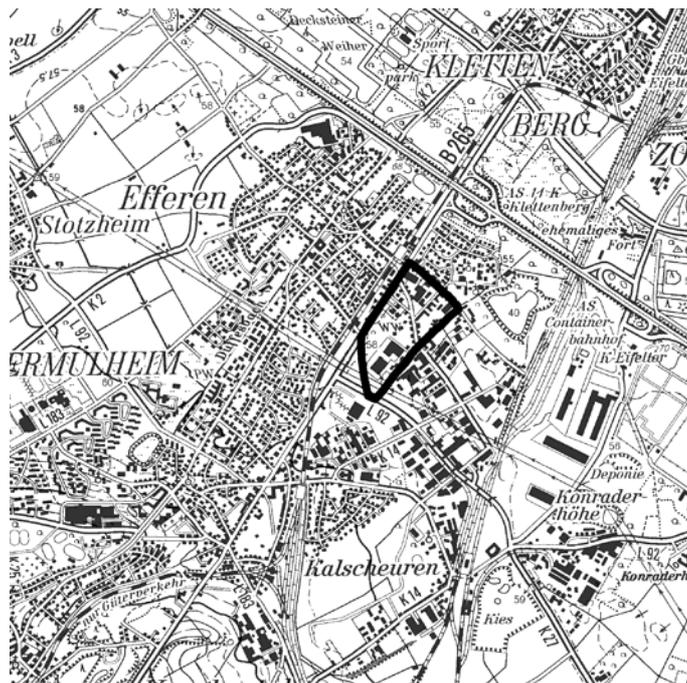
Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner 17. Sitzung am 19.06.2009 unter Tagesordnungspunkt 8 das o.g. Regionalplanänderungsverfahren gemäß Sitzungsvorlage eingeleitet (vgl. § 20 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW).

Gemäß § 14 Abs. 3 LPIG NRW (i.V. mit § 7 (6) Satz 1 ROG und Artikel 6 RL 2001/42/EG) wird hiermit der Öffentlichkeit und den öffentlichen Stellen Gelegenheit gegeben, zu der 19. Änderung des Regionalplanes des Regierungsbezirks Köln Stellung zu nehmen.

Die 19. Änderung des Regionalplanes umfasst:

- Räumlich
Teile der Stadt Hürth

Änderungsbereich der 19. Planänderung



- Sachlich
die Umwandlung eines Teils des Gewerbe-und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) Hürth-Hermülheim an der Luxemburger Straße in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB). In einem Teilbereich wird damit eine städtische Einzelhandelsplanung (Möbelmarkt) auf Ebene der Regionalplanung ermöglicht.

Die Sitzungsvorlage des Regionalrates sowie die Verfahrensunterlage sind in das Internet eingestellt worden und stehen auf den Seiten der Bezirksregierung Köln unter folgenden Adressen zur Verfügung:

Sitzungsvorlage des Regionalrates

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/gremien/regionalrat/sitzungen_regionalrat/index.html

Verfahrensunterlage der Regionalplanänderung

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/gremien/regionalplanung/teilabschnitt_koeln/aenderungen/index.html

Die Unterlagen zur 19. Änderung des Regionalplanes des Regierungsbezirks Köln, Teilabschnitt Region Köln werden in der Zeit

vom 24. August bis einschließlich 24. September 2009

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt:

- a) Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2 - 10
50606 Köln
Dezernat 32 / Zimmer K 728 / Tel.: 0221 / 147-3516 (Herr Janes)

Montag bis Donnerstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr bis 15.00 Uhr

und

- b) Landrat des Rhein-Erft-Kreises
Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim
Zimmer 3.98 / Tel.: 02271 / 83-4611 (Frau Berkenbusch)

Montag bis Donnerstag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Stellungnahmen sind bis zum Ende der öffentlichen Auslegung am

24. September 2009

schriftlich (Postanschrift: Bezirksregierung Köln, Dezernat 32, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln), per E-Mail (sabine.schmelz@bezreg-koeln.nrw.de), per Fax (0221 / 147-2905) oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Köln als Bezirksplanungsbehörde geltend zu machen.

Außerdem können auch innerhalb der vorstehenden Frist an dem o.g. Auslegungsort bei dem Rhein-Erft-Kreis Stellungnahmen zur Niederschrift vorgebracht bzw. schriftlich eingereicht werden.

Anregungen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten.

Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt nicht.

Die Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung gemäß § 14 Abs. 2 LPIG NRW (Behördenbeteiligung) werden bei der Abwägung im Rahmen der Erarbeitung und der Aufstellung der 19. Änderung des Regionalplanes zu berücksichtigen sein (vgl. § 14 Abs. 1 LPIG NRW).

Änderungen des Regionalplanes werden nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht (Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen) und in das Internet der Bezirksregierung Köln eingestellt.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Unterlagen und/oder bei der Geltendmachung von Anregungen entstehen, können nicht erstattet werden.

Im Auftrag

Schmelz

Wahlbekanntmachung

1. Am 30. August 2009 finden die Kommunalwahlen statt.

Die Wahlen dauern von 8:00 bis 18:00 Uhr.

Die Wahlen sind verbundene Wahlen für die Wahl der Vertretung des Rates der Stadt Bedburg und des Kreistages des Rhein-Erft-Kreises sowie für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Bedburg und der Landrätin/des Landrates des Rhein-Erft-Kreises.

2. Das Gebiet der Stadt Bedburg ist in 18 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt, wobei der Wahlbezirk 010 unterteilt ist in die Stimmbezirke 011 und 012, der Wahlbezirk 070 in die Stimmbezirke 071 und 072, der Wahlbezirk 080 in die Stimmbezirke 081 und 082 und der Wahlbezirk 150 in die Stimmbezirke 151 und 152.

Für die Durchführung der Kreiswahlen bilden die Wahl-/Stimmbezirke 011 bis 090 der Gemeindewahl den Wahlbezirk 1 für die Kreiswahl, die Wahl-/Stimmbezirke 100 bis 180 der Gemeindewahl den Wahlbezirk 2 für die Kreiswahl.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 27. Juli 2009 bis 09. August 2009 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte sein Wahlrecht ausüben kann.

Die Briefwahlvorstände treten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben um 13:30 Uhr in der Grundschule Kaster, Harffer Schloßallee 1, 50181 Bedburg, zusammen. Die Ermittlung des Briefwahlergebnisses erfolgt in den Stimmbezirken.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben einen **gültigen Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die **Wahlbenachrichtigung** soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Die Wahlbenachrichtigung soll zur Wahl mitgebracht werden (ist nicht zwingend Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts, erleichtert jedoch die Arbeit der Wahlvorstände vor Ort). Das Wahlrecht kann auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigungskarte ausgeübt werden.

Ein gültiger Ausweis ist zur Wahl mitzubringen, damit sich der Wähler auf Verlangen über seine Person ausweisen kann. Die Wahlbenachrichtigung berechtigt nicht zur Stimmabgabe in einem anderen Wahlraum.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Der Wähler hat für die Bürgermeister- und die Gemeinderatswahl sowie die Landrats- und die Kreistagswahl jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber

- a) für das Amt der **Bürgermeisterin/des Bürgermeisters**,
 - b) für den **Gemeinderat**,
 - c) für das Amt der **Landrätin/des Landrates**,
 - d) für den **Kreistag**
- gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die Bürgermeisterwahl: rosa Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck,
- b) für die Gemeinderatswahl: hellblauer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck,
- c) für die Landratswahl: weiß oder weißlicher Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck,
- d) für die Kreistagswahl: hellgrüner Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck.

4. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll. Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und auch dort -einzeln- so zusammengefaltet werden, dass bei der Abgabe von Umstehenden nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlbezirks oder
 - b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wahlscheine sind bei der Gemeinde zu beantragen. Mit dem Wahlschein werden dem Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen (amtliche Stimmzettel des Wahlbezirks, amtlicher Stimmzettelumschlag, amtlicher Wahlbrief und ein Merkblatt für die Briefwahl) übersandt.

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln - im verschlossenen Stimmzettelumschlag - und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz (KWahlG)).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Bedburg, den 12. August 2009

Stadt Bedburg
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez.

Kramer

BEKANNTMACHUNG DER STADT PULHEIM

betreffend den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 35.12 Pulheim 1302 (Änderung der Bebauungspläne Nr. 35.12 Pulheim und Nr. 35.12 Pulheim 1301) sowie über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a BauGB – Bebauungsplan der Innenentwicklung –

Bereich: Johannisstraße, Hotel Ascari

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 17.06.09 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 35.12 Pulheim 1302 gemäß § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018) beschlossen.

Mit der Bebauungsplanänderung soll die planungsrechtliche Grundlage geschaffen werden, die eine funktional notwendige Erweiterung der bestehenden Hotelnutzung ermöglicht.

Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches sind aus anliegender Planskizze ersichtlich.

- Aufstellungsbeschluss

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB öffentlich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan Nr. 35.12 Pulheim 1302 soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Für diesen Bebauungsplan der Innenentwicklung findet eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB in Anwendung des § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB aufgrund einer deutlichen Unterschreitung des Schwellenwertes von 20.000 Quadratmetern (§ 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB) daher nicht statt.

Weiterhin hat der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 17.06.09 beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 13a (2) BauGB i. V.m. § 13 (2) BauGB sowie § 3 (2) BauGB durchzuführen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit über den Planentwurf erfolgt in der Zeit

vom 26.08.09 bis 28.09.09 einschließlich

während der Dienststunden - montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, Plankasten im Flur gegenüber der Planungsabteilung, zur Einsicht aus.

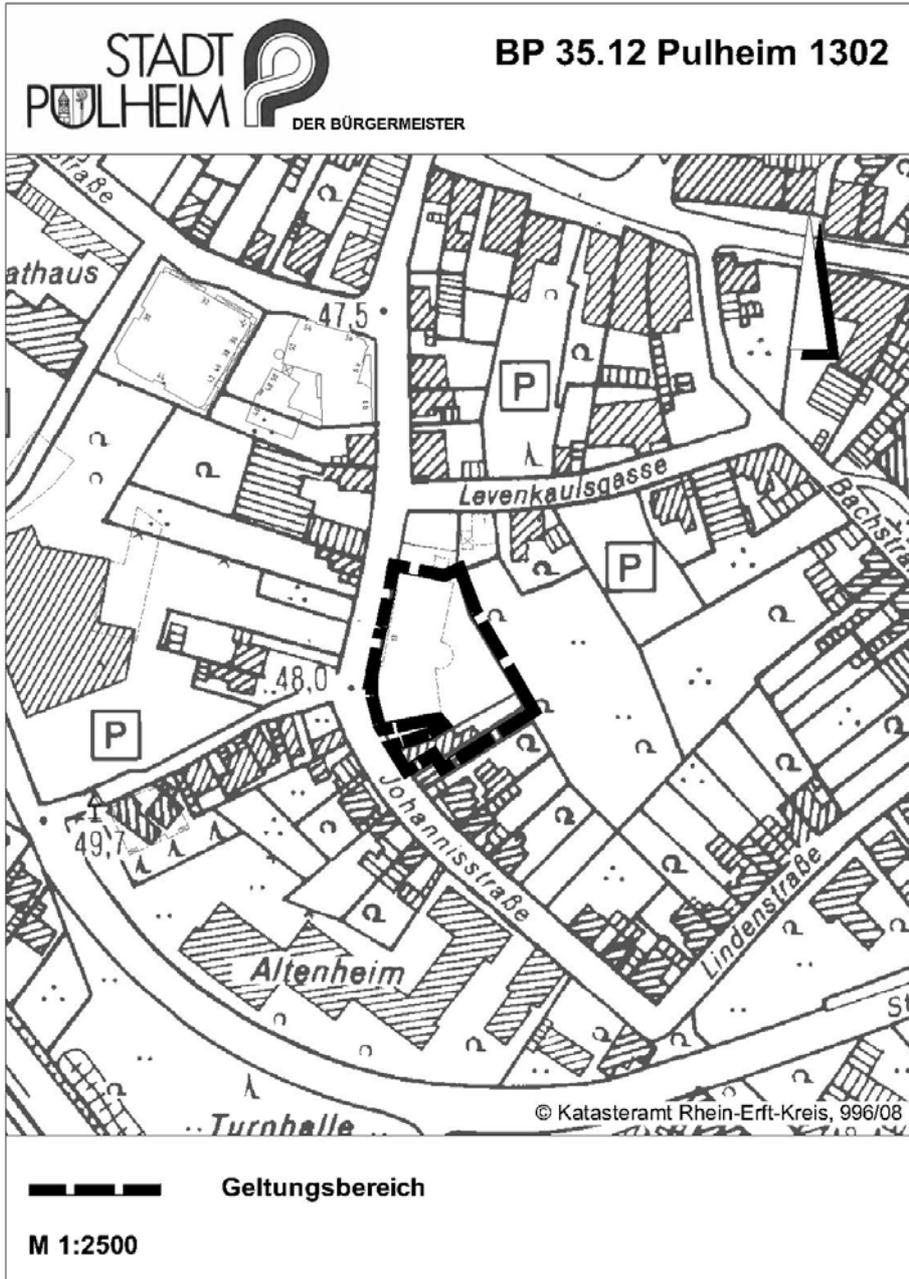
Während der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018) Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung vorbringen.

Die Stadt Pulheim prüft die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

In Vertretung

gezeichnet
 Wolfgang Thelen
 Beigeordneter

Aushang: vom 18.08.09
 bis 29.09.09



Für die Bezirksregierung Köln
gibt die Stadt Pulheim folgendes bekannt:

Planfeststellung nach dem Straßen und Wegegesetz (StrWG NRW) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen für den Neubau der Landesstraße 93 (L 93n) Ortsumgehung Pulheim/Stommeln – Bergheim/Büsdorf auf dem Gebiet der Städte Pulheim und Bergheim

Das Land Nordrhein-Westfalen beabsichtigt den Neubau der L 93 von der B 59n bei Stommeln bis zur B 477 bei Niederaußem. Das Vorhaben beginnt südlich von Stommeln am bestehenden Anschluss der L 93/B 59n, verläuft dann Richtung Westen als Ortsumgehung von Fliesteden und Büsdorf und schließt nördlich von Niederaußem an die bestehende Einmündung B 477/L 279 an. Die Länge der Neubaustrecke der L 93 beträgt 5,79 km. Westlich von Büsdorf wird die L 93n über eine Südanbindung mit der L 93 verknüpft. Diese Anbindungslänge beträgt ca. 1,3 km.

Im Auftrag des Landes NRW hat der Landesbetrieb Straßenbau NRW - Regionalniederlassung Vile-Eifel- für den Neubauabschnitt die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens bei der Bezirksregierung Köln beantragt.

Für das Bauvorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 1 Abs. 1 UVPG NRW i.V.m. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Das Bauvorhaben entlastet vorrangig die vom Durchgangsverkehr belasteten Ortsdurchfahrten der Ortsteile Büsdorf und Fliesteden und dient der Verbesserung der Verkehrsqualität im Straßennetz.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Hüchelhoven (Flure 3, 7-10, 15 und 30), Niederaußem (Flure 1 und 10) und Stommeln (Flure 34 und 45) beansprucht.

Die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens ist beantragt.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit **vom 25.08. bis 24.09.2009** in der Stadtverwaltung Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 50259 Pulheim während der Dienststunden:

Mo. – Mi.:	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Do.:	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Fr.:	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Zimmer 211, 2.OG des Rathauses zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Unterlagen liegen im gleichen Zeitraum ebenfalls bei der Stadtverwaltung Bergheim offen.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **08.10.2009 einschließlich** bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, Blumenthalstraße 33, 50670 Köln, oder bei der Stadtverwaltung Pulheim Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 39 Abs. 3a Satz 1 StrWG NRW).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW).
Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 25 StrWG NRW und die Veränderungssperre nach § 40 StrWG NRW in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 40 Abs. 4 StrWG NRW).
7. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass für das Verfahren die Bezirksregierung Köln die zuständige Behörde ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG ist.

In Vertretung

gezeichnet
Wolfgang Thelen
Beigeordneter

Aushang: vom 18.08.09
bis 29.09.09

Bekanntmachung

Am → **Mittwoch** ←, dem **26.08.2009** findet um **18:00 Uhr** im Ratssaal des Rathauses, Alte Kölner Straße 26, die 35. Sitzung (Sondersitzung) des Rates der Stadt Pulheim statt.

TAGESORDNUNG

I. Öffentlicher Teil

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Neubau des Hallenbades in Stommeln
- 3 Verkauf von Grundstücksflächen im Kernbereich von Brauweiler, Guidelplatz
- 4 Konjunkturpaket II
Rücknahme der Zustimmung zu einer außerplanmäßigen Auszahlung zur Errichtung von Räumlichkeiten zur Deckung von OGS-Bedarf an der GGS Sinthern/Geyen und der EGS Auweilerstr. und Finanzierung dieser Maßnahmen über das Konjunkturpaket II (Abänderung Beschluss 30.06.2009)
- 5 Stadtwerke 2009
Abschluss der Konzessionsverträge
- 6 Mitteilungen
- 7 Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

- 1 Stadtwerke 2009
Vergabeverfahren
- 2 Stadtwerke 2009
hier: Genehmigung einer erheblichen überplanmäßigen Auszahlung
- 3 Stadtwerke 2009
hier: Genehmigung einer erheblichen überplanmäßigen Auszahlung
- 4 Stadtwerke 2009
hier: Genehmigung einer erheblichen überplanmäßigen Auszahlung

- 5 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung
hier: Erwerb eines Grundstückes in Brauweiler
- 5.1 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung (Ergänzung)
hier: Erwerb eines Grundstückes in Brauweiler
- 6 Verkauf von Grundstücken in Brauweiler
- 7 Vergabe von Abfallwirtschaftsleistungen ab dem 01.01.2010
- 8 Mitteilungen
- 9 Anfragen
- 10 Festlegung der Beschlüsse, die der Presse bekannt gegeben werden sollen

gez. Dr. Karl August Morisse
Bürgermeister

Aushang vom 18.08.2009
bis 27.08.2009

Rhein-Erft-Kreis

BEKANNTMACHUNG

zur Kommunalwahl am 30.08.2009

Gem. § 2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz sowie § 6 Abs. 2 Kommunalwahlordnung gebe ich Folgendes bekannt:

Mit Bekanntmachung vom 11.08.2009 (Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises vom 12.08.2009, Seiten 3 - 4) habe ich mitgeteilt, dass für den Fall, dass der Wahlausschuss des Rhein-Erft-Kreises über Beschwerden, die gegen Entscheidungen des Wahlausschusses der Stadt Brühl bezüglich der Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlages für die Nachwahl im Wahlbezirk 7.0 eingelegt werden, zu entscheiden hat, vorsorglich eine Sitzung des Wahlausschusses des Rhein-Erft-Kreises am

Mittwoch, 19.08.2009, 09.00 Uhr,

im Sitzungsraum KT 1.7 des Kreishauses in 50126 Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1, anberaumt ist.

Da gegen die Entscheidung des Wahlausschusses der Stadt Brühl über die Zulassung des dort eingereichten Wahlvorschlages für die Nachwahl im Wahlbezirk 7.0 für die Wahl der Vertretung der Stadt Brühl keine Beschwerde eingelegt wurde, **wird die o.a. vorsorglich ange-setzte Sitzung des Wahlausschusses des Rhein-Erft-Kreises nicht stattfinden.**

Bergheim, den 17.08.2009

gez.

Gerlinde Dauber
Kreisdirektorin
als Wahlleiterin